

Saarlouis, 09.06.2021

Einschreiben an
Herrn
Innenminister Klaus Bouillon
Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken



Kaiser Friedrich Ring 46
66740 Saarlouis
Tel.: 06831 - 4877938
Fax: 06831 - 4877939
fluechtlingsrat@asyl-saar.de
www.asyl-saar.de

Büro Öffnungszeiten:
Montag: 14 –16 Uhr
Freitag: 10 –13 Uhr

Vorstand:
Maria Dussing-Schuberth
Peter Nobert
Horst-Peter Rauguth
Gertrud Selzer

Bankverbindung:
Kreissparkasse Saarlouis
BLZ 59350110
Kto-Nr. 200630986

Antrag auf Informationszugang nach dem Saarländischen Informationsfreiheitsgesetz (SIFG) zur Aufenthaltsdauer von Geflüchteten im Flüchtlingslager Lebach

Sehr geehrter Herr Minister,

bezugnehmend auf das Saarländische Informationsfreiheitsgesetz beantragen wir die Beantwortung folgender Fragen und die Bereitstellung der entsprechenden Informationen:

1. Wie viele der Bewohner:innen sind Asylsuchende im laufenden Verfahren? Bitte Aufschlüsselung nach Herkunftsland und Aufenthaltsdauer im Flüchtlingslager Lebach.
2. Wie viele der Bewohner:innen sind Geduldete? Bitte Aufschlüsselung nach Herkunftsland und Aufenthaltsdauer im Flüchtlingslager Lebach.
3. Wie viele Geduldete im Flüchtlingslager Lebach gehen einer Beschäftigung oder einer Ausbildung nach? Wie viele Geduldete können ihren Unterhalt eigenständig bestreiten? Sind bei Geduldeten coronabedingt Kündigungen erfolgt?
4. Wie viele Geduldete im Flüchtlingslager Lebach haben ein Beschäftigungsverbot? Wie vielen Geduldeten wurde das Taschengeld gestrichen? Wie viele Geduldete verfügen über eine Duldung nach § 60b AufenthG („Duldung-Light“)?
5. Wie viele der Bewohner:innen befinden sich in einem Dublin-Verfahren? Bitte Aufschlüsselung nach Herkunfts- und Aufnahmeländern.
6. Wie viele der unter einem Dublin-Verfahren Stehenden gehen einer regelmäßigen Arbeit nach? Können sie ihren Unterhalt eigenständig bestreiten?
7. Wie viele der Bewohner:innen befinden sich in einem Dritt-Staaten-Verfahren? Bitte Aufschlüsselung nach Herkunfts- und Aufnahmeländern und Aufenthaltsdauer?

8. Wie viele der in einem Dritt-Staaten-Verfahren Stehenden dürfen einer regelmäßigen Arbeit nachgehen? Können diese ihren Unterhalt eigenständig bestreiten?

Wir gehen davon aus, dass die verlangten Informationen innerhalb eines Monats gem. § 1 S.1 SIFG i.V.m. § / Abs. 5 S. 2 IFG erteilt, widrigenfalls innerhalb dieses Zeitraumes rechtsmittelfähig abgelehnt werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Peter Nobert